



# Forschung der ADS auf einen Blick: Sexuelle Belästigung im Hochschulkontext – Schutzlücken und Empfehlungen

## Die Expertise im Überblick

Bei einer EU-weiten Studie über sexuelle Belästigung und Gewalt gab jede Zweite (54,7%) der befragten Studentinnen an, während der Zeit ihres Studiums sexuell belästigt worden zu sein<sup>1</sup>. Ein Drittel der Angriffe kamen aus dem Umfeld der Hochschule. Laut der Studie geht sexualisierte Diskriminierung und Gewalt meist von Männern aus. In diesem Fall zählten Lehrende, Hochschulangestellte sowie häufig Kommilitonen zu den übergriffigen Personen.

Im Hochschulkontext sind Studierende auf besondere Weise durch sexuelle Belästigung gefährdet, da Abhängigkeiten bestehen und/oder eine enge Zusammenarbeit nötig ist. Ein Öffentlichmachen der Belästigung kann sich negativ auf den Verlauf des Studiums auswirken.

Ziel dieser Expertise ist es aufzuklären und Handlungsempfehlungen für den Hochschulkontext zu geben, um den Schutz von Studierenden vor sexueller Belästigung zu verbessern. Hierzu untersuchen die Autorinnen die Rechtsgrundlagen auf Bundes- und Landesebene sowie das autonome Recht der Hochschulen, um rechtliche Schutzlücken für Studierende bei sexualisierter Diskriminierung und Gewalt aufzuzeigen. Weiterhin illustrieren die Autorinnen die Praxis an deutschen Hochschulen mit Best-Practice Beispielen.

### Autorinnen, Titel und Erscheinungsjahr der Expertise

Kocher, Prof. Dr. Eva/Porsche, Stefanie: Sexuelle Belästigung im Hochschulkontext – Schutzlücken und Empfehlungen (2015).

## Ergebnisse

### Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Studierende an öffentlich-rechtlichen sowie an privaten Hochschulen sind über das Verbot diskriminierender Belästigung nach §3 Abs. 3 AGG geschützt. Ebenso sind die Regelungen der Beweislastleichterung (§22 AGG) sowie zur Unterstützung durch Antidiskriminierungsverbände (§23 AGG) im gesamten Hochschulkontext anwendbar. §3 Abs. 4 AGG zum direkten Schutz vor sexueller Belästigung gilt allerdings lediglich für die *Beschäftigten* einer Hochschule, nicht aber für deren Studierende. Die Anforderungen zur Erfüllung des Tatbestandes nach §3 Abs. 3 AGG sind höher als die nach §3 Abs. 4 AGG. Zusätzlich zur Würdeverletzung muss hier ein feindliches Umfeld gegeben sein. Somit stellt die Nichtanwendbarkeit von §3 Abs. 4 AGG für Studierende eine enorme Schutzlücke dar.

---

<sup>1</sup> Vgl. Krebs u.a., The Campus Sexual Assault (CSA) Study, 2007, XVIII. Zur Kritik an der Repräsentativität der Studie (da die Rücklaufquote der 5.446 befragten Studentinnen niedrig war und die Umfrage lediglich zwei Universitäten erfasste) vgl. *The Washington Post* vom 17.12.2014 unter <http://www.washingtonpost.com/blogs/fact-checker/wp/2014/12/17/one-in-five-women-in-college-sexually-assaulted-an-update/> (zuletzt 14.02.2015).

## **Landeshochschulgesetze**

Alle 16 Bundesländer haben von ihrer Gesetzgebungskompetenz für den Erlass von Landeshochschulgesetzen Gebrauch gemacht. Das Geschlechtergleichberechtigungsgebot und das Diskriminierungsverbot zu implementieren und durchzusetzen obliegt demnach der Hochschule. Allerdings ist die Umsetzung in den einzelnen Ländern sehr verschieden. Die Expertise weist darauf hin, dass es an Hochschulen nur vereinzelt ausreichend klare Regelungen zur Frage gibt, ob und wie Studierende vor sexueller Belästigung Schutz erfahren können. Ebenso wird sexuelle Belästigung als Bestandteil des Diskriminierungsverbots nur selten explizit genannt.

## **Autonomes Recht der Hochschulen**

Im autonomen Recht der Hochschulen existieren Dienstvereinbarungen, in denen das Diskriminierungsverbot für Arbeits- und Dienstverhältnisse verankert ist. Um auch Studierende mit einzubeziehen, sind Hochschulen befugt, aber nicht verpflichtet, Richtlinien zum Verbot sexueller Belästigung zu erlassen. Diese beinhalten Grundsätze und Definitionen, Präventionsmaßnahmen, Verfahrensabläufe beim Verstoß gegen das Verbot sowie Sanktionen. Außerdem informieren sie über hochschulinterne Ansprechpartner\_innen. Die von der Expertise untersuchten Richtlinien variieren extrem in ihrer Regelungsdichte und im Regelungsumfang.

## **Handlungsempfehlungen**

Um den Schutz vor sexualisierter Diskriminierung und Gewalt im Hochschulkontext zu optimieren, sprechen die Autorinnen der Expertise Empfehlungen für die verschiedenen Bereiche in den Hochschulen sowie gesetzliche Empfehlungen auf Bundes- und Landesebene aus:

### **Prävention:**

- Zur Feststellung des Handlungsbedarfs: Durchführung einer Befragung unter allen Studierenden und Beschäftigten (jedes Geschlecht)
- Erlass von Richtlinien, die das Verbot der sexualisierten Diskriminierung und der Gewalt gegenüber allen Studierenden sicherstellen (Frauen, Männer, LGBTI)
- Organisation von Flyer- und Plakatkampagnen zur Information und Sensibilisierung von Studierenden und Beschäftigten
- Bekanntmachung der Gleichstellungsbeauftragten und/oder der Beschwerdestelle
- Empowerment: Information der Studierenden über (rechtliche) Grundlagen und Hintergründe des Verbots der sexualisierten Diskriminierung
- Infrastrukturelle Präventionsmaßnahmen: Schaffen von sicheren räumlichen Bedingungen an der Hochschule
- Organisation von Fortbildungsmaßnahmen zum Thema diskriminierungsfreie Hochschule und Verpflichtung aller in den Prozess des Beschwerdeverfahrens involvierten Beschäftigten zur Teilnahme

### **Verfahren & Sanktionen:**

- Einführung & Bekanntmachung eines transparenten, geregelten (Beschwerde-)Verfahrens
- Einführung einer Beschwerdestelle (dabei Sicherstellung der Mindestqualifikation aller involvierten Personen)
- Differenzierte Sanktionen je nach Status des Täters/der Täterin (Beschäftigte\_r, Studierende\_r, Dritte\_r) beim Verstoß gegen das Verbot der sexualisierten Diskriminierung

### **Bundes- & Landesgesetze:**

- Beschränkung von §3 Abs. 4 AGG auf die Bereiche Arbeit und Beschäftigung aufheben
- Klarstellung der allumfassenden Anwendbarkeit des AGG im Bereich der Hochschulbildung
- Verankerung eines Diskriminierungsverbots (entsprechend §3 Abs. 4 AGG) in den Landeshochschulgesetzen
- Richtlinienerlassung verpflichten

## Mehr Informationen

Die Expertise „Sexuelle Belästigung im Hochschulkontext – Schutzlücken und Empfehlungen“ steht => [hier](#) zur Verfügung.

Kontaktdaten: Antidiskriminierungsstelle des Bundes  
Glinkastraße 24  
10117 Berlin  
Telefon: +49 (0) 3018 555 – 1855  
Juristische Erstberatung - E-Mail: [beratung@ads.bund.de](mailto:beratung@ads.bund.de)  
Allgemeine Anfragen - E-Mail: [poststelle@ads.bund.de](mailto:poststelle@ads.bund.de)